

Hausordnung

Gemäß Beschluss der Gesamtkonferenz vom 02.06.2025

Bezug: Die nachfolgenden Regelungen basieren auf dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften im Schulwesen mitsamt dem Jugendschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz und Nichtraucherschutzgesetz sowie Unfallverhütungsverordnung.

Abschnitt 1

Generelle Bestimmungen

Die Hausordnung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 27 Abs. 1 Nr. 5. Schulgesetz Sachsen-Anhalt dient dazu, jedem Mitglied unserer Schulgemeinschaft das Recht zu geben, in einer angemessenen Umgebung lernen und arbeiten zu können. Um das Erfüllen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule zu gewährleisten, ist diese Hausordnung für jedes Mitglied der Schulgemeinschaft bindend.

Bei Verletzung und Nichteinhalten der in der Hausordnung aufgestellten Regelungen, ist mit entsprechenden pädagogischen und rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Abschnitt 2

Allgemeine Verhaltensregeln/Grundsätze des Zusammenlebens

2.1. Respekt und Toleranz

Jedem Mitglied der Schulgemeinschaft wird mit Würde, ohne Vorurteile und mit Respekt begegnet, unabhängig der Fähigkeiten und individueller Unterschiede wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, Religion, kulturelle Ansichten oder Beeinträchtigungen. Diskriminierung, Mobbing, Anwendung von verbaler und körperlicher Gewalt sind strengstens untersagt. Konflikte werden generell gewaltfrei gelöst. Mitarbeiter der Schule sollen zur Vermittlung von gewaltfreier Lösung bei Bedarf hinzugezogen werden.

2.2. Eigentum und Umwelt

Auf dem gesamten Schulgelände wird auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene geachtet. Beschädigung des Eigentums der Schüler, von Unterrichtsmaterialien und Leihexemplaren, Möbeln, Geräten, baulichen Anlagen u.v.m. sind untersagt. Die Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens wird vom Schadensverursacher geleistet.

Bei Eintreten schulischer Bedrohungslagen wie Brand, Amoklauf, Notfällen, Verletzungen etc. ist entsprechend des Krisenordners und nach Alarm- und Evakuierungsplan des Landes Sachsen-Anhalt zu handeln.

2.3. Nutzung digitaler Medien und Handynutzung

Auf dem gesamten Schulgelände gilt für Schüler ein generelles Verbot zur Nutzung aller End- und Mediengeräte (Handy, Tablet, Kopfhörer u.v.m.). Alle Endgeräte werden generell ausgeschaltet und in der Schultasche aufbewahrt. Ausnahmen bilden gesundheitliche Umstände (Vorlage eines ärztlichen Attest erforderlich) sowie die Nutzung mit ausdrücklicher Erlaubnis der Fachlehrkraft für unterrichtliche Zwecke. Es besteht ein generelles Verbot zur Nutzung privater Endgeräte für Bild- und Ton sowie Videoaufnahmen von Schülern.

Bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Nutzung von End- und Mediengeräte werden diese im Sekretariat abgegeben und dürfen ab dem zweiten Verstoß nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden.

2.4. Verbot von Besitz und Konsum von Suchtmitteln und gefährlichen Gegenständen

Der Besitz und Konsum von sowohl alkoholischen Getränken als auch Energy-Drinks, Sucht- und Betäubungsmitteln jeder Art, ist auf dem gesamten Schulgelände sowie auf allen Schulwegen (Turnhalle etc.) strengstens untersagt.

Strikt verboten ist das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen oder gefährlichen Gegenständen, wozu auch Feuerwerkskörper zählen, wie deren Weitergabe, Entgegennahme oder Gebrauch.

Abschnitt 3

Schul- und Unterrichtsbetrieb

Generell gilt: das unerlaubte Verlassen des Schulgebäudes sowie des Schulgeländes sowohl während der Unterrichtsstunden als auch während der Pausen ist strengstens verboten.

3.1. Unterrichtszeiten und Pünktlichkeit

In Sachsen-Anhalt besteht Schulpflicht. Der Unterricht beginnt täglich pünktlich um 07:45 Uhr. Schüler, die mit einem Fahrrad, Moped oder E-Roller/E-Scooter ankommen, schieben diese auf dem Gelände.

Schüler sind verpflichtet, bis 07:40 Uhr das Schulgebäude durch den Südeingang der Schule zu betreten. Ab 07:40 Uhr wird die Eingangstür geschlossen. Auf den Vertretungsplan auf der Homepage der Schule sowie im Schulgebäude ist stets zu achten. Schüler begeben sich unverzüglich zu den Unterrichtsräumen und bereiten sich auf den Unterricht vor. Kopfbedeckungen sind beim Betreten des Unterrichtsraumes abzunehmen und die Straßenbekleidung ist an die Garderobenhaken zu hängen. Je nach Witterungslage ist entsprechende angemessene Bekleidung zu tragen. Zu knappe Bekleidung ist untersagt.

Bei Verspätung der Schüler aus unterschiedlichen Gründen wird das Sekretariat vor Unterrichtsbeginn informiert. Nicht pünktlich erscheinende Schüler benutzen die Sprechanlage und melden sich im Sekretariat an.

Bei Fehlen einer Lehrkraft zu Unterrichtsbeginn haben die Klassensprecher nach spätestens 10 Minuten das Sekretariat zu informieren.

3.2. An- und Abwesenheit

Alle Abwesenheiten werden der Schule rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Geplante Arztbesuche zu Unterrichtszeiten sind der Schule mindestens 1 Woche vorher **schriftlich** mitzuteilen. Eine ärztliche Bescheinigung hierzu ist der Schule unverzüglich vorzulegen. Anträge auf Freistellungen vom Unterricht für 1 Tag werden der Klassenleitung eingereicht, bei bis zu 10 Tagen – der Schulleitung. Eine Verlängerung der Ferien wird generell nicht genehmigt.

Einen krankheitsbedingten Ausfall des Kindes teilen die Erziehungsberechtigten am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn durch einen Anruf im Sekretariat mit. Sie sind zum Vorlegen eines schriftlichen Entschuldigungsschreibens verpflichtet – dieser wird am Tag des ersten Schulbesuchs nach Erkrankung vorgelegt. Dauert die Erkrankung des Kindes länger als 5 Werktage, erfolgt am 6. Werktag eine schriftliche Mitteilung an die Schule mit dem Grund und der voraussichtlichen Dauer des Fehlens. Ein ärztliches Attest bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist hierzu verpflichtend vorzulegen.

3.3. Verhalten im Unterricht

Lehrer beginnen und beenden den Unterricht. Das Klingelzeichen dient zur Orientierung.

Dem Unterricht ist uneingeschränkt und stets aufmerksam zu folgen, Unterrichtsstörungen sind untersagt. Während der Unterrichtsstunde ist Folgendes nicht gestattet: zu essen, Kaugummi zu kauen, den Platz unaufgefordert zu verlassen. Über das Trinkverhalten während der Unterrichtsstunde entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach ihrem pädagogischen Ermessen.

Um den Unterrichtsverlauf nicht zu unterbrechen und somit die Wissensaufnahme aller Schüler nicht zu gefährden, sind Toilettengänge in der Unterrichtsstunde grundsätzlich nicht erwünscht. Generell gilt: Toilettengänge sollen in den Pausen vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft je nach Gesundheitszustand des Schülers (dazu wird ein ärztliches Attest vorgelegt) oder nach pädagogischem Ermessen.

Prüfungssituationen dürfen nach Absprache mit der Prüfungskommission gesondert gestaltet werden.

3.4. Pausenordnung

Die Schule unterliegt einer umfassenden Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schüler. Pausen dienen der Erholung. In den Pausen für den Raumwechsel ist der kürzeste Weg zum Klassenfachraum zu nutzen. In der großen Hofpause nach der 2. Stunde halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf. In der großen Mittagspause nach der 4. Stunde halten sich die Schüler entweder in dem Speiseraum zur Einnahme vom Mittagessen oder auf dem Schulhof auf. Verboten ist der Aufenthalt im Toilettenbereich sowie im Bereich der Fahrradständer und parkender Autos. Das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen ist untersagt. Schüler des 9. Jahrgangs unterstützen die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen verbleiben die Schüler in den Klassenräumen unter Aufsicht der jeweiligen Fachlehrkraft (Schuldurchsage beachten).

Nach Unterrichtsschluss laut Stunden-/Vertretungsplan der jeweiligen Klasse, haben die Schüler das Schulgebäude sowie das Schulgelände zügig zu verlassen und sich auf den direkten Nachhauseweg zu begeben.

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

4.1. Belehrungen und Geltungsbereich

Die Schüler sind auf besondere Verbote, Gefahren und Verhaltenspflichten im Schulbereich nach Belehrungskatalog im Verlauf des Schuljahres hinzuweisen. Gesonderte Belehrungen zum Verhalten im Sportunterricht und in den jeweiligen Fachräumen obliegen den Fachlehrern und sind Teil dieser Hausordnung. Alle Belehrungen sind aktenkundig durchzuführen. Die Schüler haben den in den Belehrungen aufgestellten Regelungen verpflichtend Folge zu leisten.

Der Schulleitung obliegt das Hausrecht. Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, inklusive der von der Schule genutzten Sporthalle. Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch die Gesamtkonferenz in Kraft.